

# Vereinsatzung

## 1.

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Gemeinschaft Mönchengladbach 1979“, nachfolgend LGM genannt. Die LGM ist unter der Nummer 1259 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen und führt den Zusatz e. V. Sitz und Gerichtsstand der LGM ist Mönchengladbach.

Die LGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die LGM ist Mitglied im Leichtathletik-Verband Nordrhein, in der Deutschen Triathlon Union und im Stadtsportbund Mönchengladbach.

## 2.

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck der LGM wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die LGM führt zudem eine Abteilung, die den Triathlonsport ausübt.

## 3.

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 4.

### **Mitgliedschaft**

Die LGM umfasst:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Ein Antrag auf Beitritt in die LGM ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern). Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so braucht er nicht die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verband, des Leichtathletik-Verband Nordrhein und der Deutschen Triathlon Union an.

## 5.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen unehrenhafter Handlungen, wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, groben unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Gesamtvorstandes und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## 6.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes, welches das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, wird durch einen seiner gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Dieses Mitglied kann jedoch persönlich abstimmen, wenn eine schriftliche Erklärung eines seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.

Das passive Wahlrecht beginnt für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vom vollendeten 21. Lebensjahr und für die anderen Vorstandsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Umlagen und Leistungen zu entrichten. Der jährliche Beitrag ist zu Beginn des laufenden Kalenderjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## 7.

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Mitarbeiterkreis.

## 8.

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern, vom geschäftsführenden Vorstand, vom Mitarbeiterkreis oder den Sachausschüssen gestellt werden und bis spätestens bis 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) jede Satzungsänderung,
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge, einschließlich Initiativanträge,
- g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- h) Abhandlung sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer von beiden Kassenprüfern jährlich jeweils ausscheiden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Auch der Gesamtvorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung

ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit soweit dies nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussfassung als abgelehnt. Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter befindet, ob die Wahlen geheim durchgeführt werden, geheime Abstimmung erfolgt jedoch, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## 9.

### **Gesamtvorstand**

#### a) Geschäftsführender Vorstand

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer,  
dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister,  
dem Jugendausschussvorsitzenden oder seinem Stellvertreter,  
dem Sportwart oder seinem Stellvertreter,  
und dem Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Vorstandsposten im Sinne des § 26 des BGB.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

#### b) Mitarbeiterkreis:

Zum Mitarbeiterkreis gehören die Fachwarte der einzelnen Sachgebiete bzw. Abteilungen, sowie Trainer, Übungsleiter und Vertreter in Fachgremien des Sports.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer denen im Sinne des § 26 BGB, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Sachausschüsse bzw. Abteilungen beratend teilzunehmen.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Sonderaufgaben Sachausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Alle Mitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **10.**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der einzelnen Sachausschüsse oder Arbeitskreise ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das stets vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen. Die Niederschriften sind vom Geschäftsführer aufzubewahren. Der Gesamtvorstand erhält ein Protokoll.

## **11.**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **12.**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolge feststeht. Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Von den beiden Kassenprüfern scheidet jährlich jeweils einer aus.

## **13.**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## 14.

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtsportbund Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 15.

### **Gültigkeit**

Die vorstehende Satzung wurde erstellt in der Gründungsversammlung vom 28. September 1979 in Mönchengladbach 2, Rheydt, Frankfurter Straße 12.

Eingeschlossen sind die Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 5.2.1982, vom 1.2.1985, vom 2.2.1990, vom 16.3.2000 und vom 15.4.2015.